

Protest« kleingearbeitet. Zweckbündnisse erscheinen akzeptabel, soweit sie nicht auf eine Identifikation mit dem organisierten Kommunismus hindeuten. Alle politischen Aktionen haben vor dieser Justiz eine Legalisierungschance, wenn sie sich als »Jugendsünde« verstehen lassen. Damit nähert sich die Rechtsprechung Benedetto Croce, der dafür hält, daß wir bis zum zwanzigsten Lebensjahr unbedingt Kommunisten gewesen sein müssen, soll man uns nicht für herzlos halten, es aber mit dreißig nicht mehr sein dürfen, wollen wir nicht als unverständlich gelten. Triumph einer liberalen, aber eben bürgerlichen Vernunft!

Günter Frankenberg

Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit einer Gedenkminute in einer Berliner Referendararbeitsgemeinschaft

1. EINLEITUNG DISZIPLINARISCHER VORERMITTLUNGEN

Der Präsident des Kammergerichts Berlin 19 (Charlottenburg), den 26. 5. 77
– M 6112 E KG –

[. . .]

Betr.: Disziplinarverfahren

Sehr geehrter Herr M.!

Wegen des Vorfalls vom 13. April 1977 in der Arbeitsgemeinschaft S 1/66 – Sitzenbleiben während der Gedenkminute zu Ehren des ermordeten Generalbundesanwaltes Buback und seiner Mitarbeiter – führe ich gegen Sie nach § 27 LDO Vorermittlungen. [. . .]

Hochachtungsvoll

Dr. Dehnicke

2. STELLUNGNAHME DER PERSONALVERSAMMLUNG DER BERLINER GERICHTSREFERENDARE*

Am 13. April 1977 wurden der ermordete Generalbundesanwalt Buback und seine beiden Begleiter in Form eines Staatsbegräbnisses beigesetzt. Einige Tage zuvor hatten hohe Berliner Politiker an die Berliner Bevölkerung appelliert, der Erschossenen an diesem Tage um 10.30 Uhr eine Minute lang schweigend zu gedenken.

Am gleichen Tag fanden für einige Berliner Gerichtsreferendare Pflichtarbeitsgemeinschaften statt. Gegen 10.30 Uhr an diesem Tag forderte der Leiter einer dieser Arbeitsgemeinschaften die Gerichtsreferendare auf, sich zum ehrenden Gedenken der durch das Attentat Ermordeten zu erheben.

Eine Kollegin und zwei Kollegen folgten dieser Aufforderung nicht, sie blieben während der Gedenkminute schweigend sitzen. Für den Präsidenten des Kammergerichts war dies Anlaß genug, gegen die Kollegin und die Kollegen Disziplinarver-

* Die Stellungnahme sollte als Anzeige im Berliner »Tagesspiegel« erscheinen, der »Tagesspiegel« lehnte es jedoch ab, die Anzeige zu veröffentlichen.

fahren einzuleiten. Dieser Schritt erfolgte, obwohl die Kollegin und die Kollegen, in Übereinstimmung mit der Personalversammlung, öffentlich wiederholt zum Ausdruck gebracht haben, daß bei ihnen keinerlei Sympathie für diese oder vergleichbare politische Attentate besteht.

Die Maßnahme entspricht dem im öffentlichen Bewußtsein verankerten Selbstverständnis von Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland, nach dem zur Zeit jegliches nichtkonformes Denken und Handeln mit dem Makel des »Sympathisantentums« gekennzeichnet wird. Neben der beschworenen »Solidarität aller Demokraten« werden alternative, differenzierte Denkprozesse und Verhaltensweisen nicht mehr vorstellbar. Da diese Schwarzweißmalerei alternative demokratische Politik als undemokratisch ausschaltet, wird politische Pluralität als Lebeselement von Demokratie zerstört. Nicht mehr das Beharren auf demokratischen Grundprinzipien der Verfassung zeichnet den Demokraten aus, sondern das vorbehaltlose Bekenntnis zur »Verfassungswirklichkeit« und deren Interpretation durch Regierung und Parlament.

In Verdacht, kein Demokrat zu sein, gerät zunehmend jeder, der die konkreten Schritte und Meinungen der staatstragenden Gewalt nicht kritiklos begrüßt und sich deren politischen Appellen nicht unterordnet. Verlangt wird Beifall für den politischen status quo, der gekennzeichnet ist durch die Verschärfung des materiellen Strafrechts, des Strafprozeßrechts, des Polizeirechts und dem sprunghaften Ausbau des Sicherheitsapparats. Im Namen des Rechtsstaats häufen sich die Übergriffe staatlicher Gewalt (Aktion Wasserschlag, Abhöraffaires).

Die Personalversammlung der Berliner Gerichtsreferendare empfindet die Disziplinierung der Kollegin und der Kollegen als den Versuch einer repressiven Einflußnahme auf den Meinungsbildungsprozeß aller Referendare. Mit der Drohung disziplinarischer Rechenschaftslegung soll ein vom vorgegebenen Schwarzweißbild abweichendes Denken und Äußern in der Referendarschaft unterbunden werden. Als Folge dieser dauernden Drohung soll sich eine ideologische Gleichschaltung entwickeln.

Das Staatsverständnis, das hinter dieser Gleichschaltung steht, nach dem die herrschende Politik und Meinung identisch mit der einzig denkbaren verfassungsmäßigen Realisierung von Demokratie ist, ist im Ansatz totalitär.

3. EINSTELLUNG DER DISZIPLINARISCHEN VORERMITTLUNGEN

Der Präsident des Kammergerichts Berlin 19 (Charlottenburg), den 30. August 1977
– M 6112 E KG (SH I) –

Betrifft: Vorermittlungen nach § 27 LDO

Sehr geehrter Herr M.,

nach Angaben des Senatsrats Bräutigam und nach Ihrer Einlassung steht fest, daß Sie es in der Kursusstunde am 13. April 1977 abgelehnt haben, sich zu Ehren der drei Ermordeten, des Generalbundesanwalts Buback und seiner Begleiter, für eine Gedenkminute von Ihrem Platz zu erheben.

Mit Ihrem Verhalten haben Sie unter den gegebenen Umständen den Anschein erweckt, als sympathisierten Sie demonstrativ mit den Attentätern. Derartiges kann ich nicht billigen. Ein Referendar muß sein Verhalten so einrichten, daß er auch den bösen Schein vermeidet und zu Mißdeutungen keinen Anlaß gibt.

Ihre inzwischen bekannt gewordene Einstellung zu dem Vorfall hat indessen eher den Eindruck vermittelt, daß Ihnen die Regeln des allgemeinen Anstands nicht in

jeder Beziehung geläufig sind. Da der Vorbereitungsdienst weder dazu bestimmt noch dafür geeignet ist, in dieser Hinsicht Abhilfe zu schaffen, habe ich die Vorermittlungen eingestellt (§§ 3, 28 Abs. 1 LDO).

Hochachtungsvoll

Dr. Dehnicke

4. ANMERKUNG

Man mag das demonstrative Sitzenbleiben der Gerichtsreferendare während der angeordneten Gedenkminute für den ermordeten Generalbundesanwalt Buback beurteilen, wie man will – das Skandalum des Vorganges liegt darin, daß ihnen überhaupt ein Verhalten zugemutet wurde und werden konnte, welches nichts, aber auch gar nichts mit ihren rechtlich geregelten und allgemein-verbindlichen Dienstpflichten zu tun hatte; welches vielmehr allein dazu dienen konnte, Grundlagen für obrigkeitliche Mutmaßungen über ihre Gesinnung und Material zu deren Sanktionierung zu beschaffen. Der Konflikt zwischen der Berliner Justizausbildungsbehörde und den Gerichtsreferendaren ist von symptomatischer Bedeutung für die Entwicklung des politischen Klimas in der BRD: Der vorverlegte Staatsschutz durch selbsternannte Hüter staatsloyaler Gesinnung verlangt von seinen Staatsbürgern – insbesondere wenn sie Beamteneigenschaft haben – mit höchstverfassungsgerechtlicher Weihe ausgestattet beständig mehr als eine formal-korrekte, im übrigen aber innerlich distanzierte Haltung gegenüber »seinem Staat« und »seiner Gesellschaft«. Er verlangt mehr und mehr die demonstrativ zur Schau gestellte staatsloyale Gesinnung; Staatsschutz wird zur allgegenwärtigen Gesinnungskontrolle. Die Assoziationen an Geßlerhut, Hitlergruß oder ostdeutsche Jugendweihe mögen überzogen wirken, sie stellen sich gleichwohl ein, weil es um dasselbe Prinzip (oder besser: die Verletzung desselben Prinzips) geht: Die Verwischung der Trennung von Recht und Moral. Bezog die bürgerliche Gesellschaft ihre historische Rechtfertigung und Legitimationskraft aus der Entpersönlichung von Herrschaft, ihre Überführung in ein formal-rationales, demokratisch konstituiertes und allgemein geltendes Rechtsverhältnis (demokratischer Rechtsstaat), welches erst den Raum eröffnete für die »freie«, weil private, keiner öffentlichen Kontrolle und Sanktion unterworfenen Gesinnung, Meinung, Presse etc., so tendiert die bürgerliche Gesellschaft speziell in Krisenzeiten, generell möglicherweise in ihrer Spätphase dazu, ihre emanzipatorischen Garantien abzustreifen. Im Blick auf diese Tendenz hat die Einstellungsverfügung einen doppelten Aspekt. Sie hält an dem außerjuristischen Gesinnungs-Vermutungsbegriff der »Sympathie« für terroristische Attentäter fest, respektiert aber – möglicherweise durch die Tatsache beeindruckt, daß 170 Referendare nachträglich erklärt hatten, an der Gedenkminute nicht teilgenommen zu haben – im Ergebnis die Trennung von Recht und Moral, konzidiert die rechtliche Unbeachtlichkeit privaten (schlechten oder guten) »Anstands«, auch dort, wo er seine gesellschaftliche Brisanz erst erhält: im Widerstand gegen autoritativ abverlangte Konformität, und damit einen sanktionsfreien individuellen Bereich.

Thomas Blanke